

3936/AB XXI.GP

Eingelangt am: 25.07.2002**BUNDESMINISTERIUM für
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 4025/J betreffend Verhandlungen der Welthandelsorganisation zu Gesundheitsdienstleistungen, welche die Abgeordneten Mag. Maria Kubitschek, Kolleginnen und Kollegen am 12. Juni 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das GATS ist in Bezug auf die erfassten Dienstleistungen bzw. Dienstleistungsaktivitäten umfassend angelegt. Wenn man von den öffentlichen Dienstleistungen und bestimmten Luftverkehrsdienstleistungen (Verkehrsrechte und mit der Ausübung dieser im Zusammenhang stehende Dienstleistungen) absieht, ist keine Dienstleistung a priori vom Anwendungsbereich des GATS ausgenommen. Eine gute Orientierung bietet die sektorielle WTO-Dienstleistungsklassifikationsliste (MTN.GNS/W/ 120 vom 10. Juli 1991).

In der WTO-Klassifikation wird in weiterer Folge auf die korrespondierenden Beschreibungen der "Provisional Central Product Classification" der Vereinten Nationen/CPC (VN-CPC, Series M No.77, 1991) verwiesen, welche die Dienstleistungsaktivitäten näher definieren. Begriff und Umfang der Finanzdienstleistungen finden sich wiederum im "Anhang über Finanzdienstleistungen".

Sämtliche im GATS verwendeten Definitionen und Klassifikationen sind rechtlich unverbindlich. Sie dienen nur als Orientierungshilfe und werden permanent weiterentwickelt. Jedem Mitglied steht es grundsätzlich frei, jene Aktivitäten auszuwählen oder zu definieren, für die es ausländischen Dienstleistungserbringern freien oder bedingten Marktzugang gewährt.

Antwort zu Punkt 2 der Anfrage:

Die erwähnten Dienstleistungsaktivitäten sind vom GATS erfasst. Die spezielle Architektur des GATS ("bottom-up approach") erlaubt es den WTO-Mitgliedern jedoch, autonom (individuell) eine Auswahl jener Sektoren zu treffen, bei denen sie Verpflichtungen (Bindungen) bezüglich Marktzugang und/oder Inländerbehandlung einzugehen beabsichtigen.

Antwort zu Punkt 3 der Anfrage:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat keine spezifische Studie erarbeitet, welche die bisherigen Folgen des GATS-Abkommens bewertet. Derzeit läuft auf EU-Ebene ein umfassendes "sustainability impact assesement (SIA)" Projekt, durchgeführt von unabhängigen Experten, welches die Auswirkungen der Handelsliberalisierung auf die Nachhaltigkeit analysieren soll. Die Dienstleistungen sind in der Studie mitumfasst.

Verwiesen wird auch auf diverse Publikationen der WTO und der OECD, jeweils abrufbar auf deren Homepage. Hervorgehoben sei der "Review of statistics on trade flows in services" (S/C/W/27 Add.1, 30. Oktober 2000) des WTO-Sekretariates und die Publikation der OECD mit dem Titel "GATS: The Case for Open Services Markets". Letztere enthält neben einem Überblick über die empirische Evidenz der Vorteile offener Dienstleistungsmärkte auch eine Bibliografie von zahlreichen allgemeinen und sektorspezifischen Studien/Untersuchungen rund um die Dienstleistungen und den Dienstleistungshandel.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Die Gesundheitsdienstleistungen bilden eine eigene Kategorie im Rahmen der GATS-Dienstleistungsklassifikation. Diese umfasst "Hospital Services", "Other Human Health Services", "Social Services" sowie die Restkategorie "Other". Die angeführten Aktivitäten werden in der VN-CPC unter den Nummern 9311, 9319 und 933 näher erläutert und beschrieben; für die Restkategorie "Other" besteht keine korrespondierende CPC-Definition.

Österreich hat sich bereits in der Uruguay-Runde in den Bereichen Krankenanstalten, sonstige Gesundheitsdienstleistungen durch örtliche Gesundheitseinrichtungen wie Kurhotels und Heilbäder sowie bei den sozialen Diensten verpflichtet. Mode 1 (grenzüberschreitender Dienstleistungshandel) ist aufgrund technischer Unvereinbarkeit generell von der Verpflichtung ausgenommen. Bei mode 3 (Niederlassung) besteht hinsichtlich der Krankenanstalten eine Einschränkung in Form einer Bedarfsprüfung, bei den beiden anderen Kategorien wird voller Marktzugang und Inländerbehandlung gewährt. Bei mode 4 (Personenbewegung zum Zweck der Dienstleistungserbringung) erstreckt sich die österreichische GATS-Bindung auf den im horizontalen Teil der Verpflichtungsliste definierten begünstigten Personenkreis.

Erwähnenswert ist, dass sich die österreichischen Verpflichtungen nur auf das kommerzielle Segment der Gesundheitsdienstleistungen beziehen. Jene öffentlichen Dienstleistungen, die auf einer nicht kommerziellen Basis bereitgestellt werden, sind von den Verpflichtungen und den laufenden GATS-Verhandlungen ausgenommen. Dieser Grundsatz ist für alle WTO-Mitglieder von großer Bedeutung und es gibt auch keinerlei Anzeichen, dass er künftig in Frage gestellt werden wird.

Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:

Grundsätzlich sind sowohl bestehende - in der österreichischen Länderliste bereits eingetragene - Beschränkungen des Marktzuganges und der Inländerbehandlung als auch solche in Sektoren, bei denen sich Österreich in der Uruguay-Runde nicht verpflichtet hat, Gegenstand der laufenden GATS-Verhandlungen.

Jede der bestehenden und potentiellen Beschränkungen ist getrennt zu beurteilen. Derzeit läuft im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gerade eine Erhebung über das österreichische Liberalisierungspotential für die GATS-Verhandlungen. Diese Erhebung ist noch unvollständig. Erste Ergebnisse zeigen jedoch, dass in einzelnen sensiblen Bereichen GATS-Bindungen/Liberalisierungen kaum oder nur unter bestimmten Auflagen möglich erscheinen. Beispielhaft erwähnt seien Dienstleistungen, bei deren Bereitstellung in Österreich die öffentliche Hand eine zentrale Rolle einnimmt, obwohl Wettbewerb grundsätzlich erlaubt ist (Gesundheit, Bildung), Dienstleistungen von Ärzten, Dentisten und Apotheken, Überlassung von Arbeitskräften, Straßentransport oder der beim Dienstleistungshandel mitumfasste Bereich der vorübergehenden Personenbewegung.

Die österreichische Verhandlungsposition hängt außerdem von der Formulierung und vom konkreten Inhalt der von den WTO-Partnern an die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichteten Forderungen ab.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Die Folgen eines Wegfalls dieser Eintragung werden als gering eingeschätzt und zwar deshalb, da Maßnahmen, die eine Störung oder Beeinflussung von Arbeitskämpfen oder Tarifpartnerverhandlungen verhindern sollen, nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit unter den generellen Ausnahmetatbestand des GATS subsumiert werden können.

Nichtsdestotrotz besteht momentan nicht die Absicht, österreichischerseits auf diese Eintragung zu verzichten. Es liegen derzeit auch keine konkreten Forderungen von WTO-Mitgliedern in diese Richtung vor.

Antwort zu Punkt 7 der Anfrage:

Diese Eintragung stellt keine Beschränkung des Marktzuganges dar, wie es der zweite Teil der Fragestellung suggeriert. Die zitierte Anmerkung findet sich in der

österreichischen GATS-Liste in der Spalte "Beschränkungen der Inländerbehandlung".

Nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit handelt es sich bei dieser Eintragung nicht um eine Beschränkung, sondern um eine Klarstellung hinsichtlich des Geltungsbereiches der Verpflichtungen betreffend die Personenbewegung. Da das GATS implizit davon ausgeht, dass die begünstigten Dienstleistungserbringer Arbeitsvorschriften, Sozialversicherungsvorschriften sowie Mindestlöhne in der selben Weise zu befolgen haben wie Inländer, ist der Mehrwert dieser Eintragung begrenzt. Von einem Wegfall wären keinerlei negative Konsequenzen zu erwarten.

Ungeachtet der obigen Ausführung besteht nicht die Absicht, auf diese Klarstellung in der österreichischen Liste zu verzichten.

Antwort zu Punkt 8 der Anfrage:

Einleitend ist festzuhalten, dass - wie schon erwähnt - sowohl die GATS-Klassifikation als auch die VN-CPC nur approximative Anhaltspunkte und Orientierungshilfen für die Einordnung von Gesundheitsdienstleistungen darstellen. Jedes WTO-Mitglied kann die Aktivitäten, die es in seine Verpflichtungsliste aufnimmt, grundsätzlich auch selbst definieren. Von dieser Methode wird vorzugsweise dann Gebrauch gemacht, wenn die vorgegebenen Klassifikationsschemata nicht geeignet sind, die tatsächliche Situation in einem Land unmissverständlich abzubilden.

In der Beilage 1 wird für die drei Bereiche (Krankenanstalten, sonstige Gesundheitsdienstleistungen und soziale Dienstleistungen) die Beschreibung der VN-CPC in Form einer Arbeitsübersetzung wiedergegeben.

Hinsichtlich des aktuellen österreichischen Verpflichtungsniveaus bei den Gesundheitsdienstleistungen wird auf die Ausführungen zu Frage 4 verwiesen.

Die verpflichtende und freiwillige Krankenversicherung gehört zum Sektor der Finanzdienstleistungen (Versicherungen). Der Anhang über Finanzdienstleistungen, integrierender Bestandteil des GATS, nimmt die verpflichtenden (gesetzlichen) Sozialversicherungssysteme (einschließlich Krankenversicherung) jedoch generell vom Anwendungsbereich des GATS aus. Für die freiwillige Krankenversicherung gelten im Handel die Marktzugangs- und Inländerbehandlungsbedingungen für kommerzielle Versicherungsgeschäfte. Diese sehen bei der Niederlassung von ausländischen Versicherern keine nennenswerten Beschränkungen vor; hingegen ist der grenzüberschreitende Handel ohne Einschränkungen nur mit bestimmten Versicherungsrisiken (Rückversicherung, Rezession) erlaubt.

Antwort zu Punkt 9 der Anfrage:

Die EU hat zwischenzeitig Forderungen im Dienstleistungsbereich an 109 WTO-Mitglieder eingebracht. Die Anträge werden im Namen der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten gestellt.

Die Forderungen sind quantitativ und qualitativ umfassend. Auf den Entwicklungsstand der Zielländer wird entsprechend Rücksicht genommen. Die Forderungen erstrecken sich sektoriell auf die Freien Berufe (außer Gesundheitsberufe), Geschäftsdienstleistungen, Telekommunikation, Post und Kurierdienste, Baudienstleistungen, Distributionsdienstleistungen, Umweltdienstleistungen, Finanzdienstleistungen, Energiedienstleistungen, Tourismus- und reisebezogene Dienstleistungen sowie auf Verkehr/Transport. Keine Forderungen gibt es in den Bereichen audiovisuelle und kulturelle Dienstleistungen, Gesundheit sowie Erziehung und Bildung, wenn man von Forderungen an die USA im privat finanzierten Bildungssektor absieht. Inhaltlich zielen die Forderungen primär auf die Abschaffung bestehender Nationalitätsvorbehalte und die Beseitigung von Niederlassungsbeschränkungen ab (z. B. Beschränkungen der Rechtsform oder Deckelung für ausländisches Eigentum). Gefordert werden auch kohärente GATS-Verpflichtungen dort, wo der elektronische Handel als Erbringungsmodus tatsächlich oder potentiell eine wichtige Rolle spielt.

Der Forderungskatalog greift auch offensichtliche Diskriminierungen in Form nationaler Präferenzen, beispielsweise im Steuer- und Subventionsbereich, auf. Im Sinne von "good governance" werden außerdem undurchsichtige Genehmigungs- und Bewilligungspraktiken unter die Lupe genommen. Die betreffenden Anträge beschränken sich mehrheitlich jedoch auf Klarstellungen und zielen nicht automatisch auf deren Eliminierung ab.

Bei der Bewegung von Personen zum Zweck der Dienstleistungserbringung konzentrieren sich die Bemühungen darauf, die Verpflichtungen für Schlüsselpersonal, für Personen, die Geschäfte anbahnen sowie für "contractual service suppliers" (Personen, die sich zur Erfüllung eines Auftrages vorübergehend im Gastland aufhalten) auf ein WTO-einheitliches Niveau zu heben, das die wirtschaftlichen und arbeitsteiligen Realitäten angemessen reflektiert.

Die Forderungslisten wurden am 18.6.2002 an das österreichische Parlament übermittelt. Am 26. Juli 2002 fand im EU-Unterausschuss eine Aussprache zu den Dienstleistungsverhandlungen im Rahmen des GATS statt, bei der die Forderungen der EU einen Schwerpunkt bildeten. Im Rahmen des EU-Informationsverfahrens gemäß Art. 23e B-VG werden dem Parlament laufend sämtliche Berichte der relevanten EU-Gremien (Art. 133-Ausschüsse) zugeleitet.

Bis dato wurden von Japan, der Schweiz, Neuseeland, Singapur, Uruguay, Brasilien, Kanada, Taiwan, Mauritius, Australien, China, Korea und den USA Forderungen an die EU und ihre Mitgliedstaaten gerichtet. Die Forderungen werden im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gesammelt und anschließend den zuständigen Stellen (Bundesministerien, Interessenvertretungen, Bundesländer) zur Stellungnahme weitergeleitet. Eine Kopie der Forderungen wird auch dem österreichischen Parlament zugänglich gemacht werden.

Eine vollständige Auflistung der Forderungen (in deutscher Sprache) ist momentan nicht möglich. Erstens liegen noch nicht alle Forderungen vor, zweitens sind die an die gesamte EU und an Österreich gerichteten Forderungen oft nicht klar trennbar.

Nachstehend werden exemplarisch einige Forderungen Japans und der Schweiz an Österreich angeführt:

Japan:

- ◆ Dauer der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen
- ◆ Bewilligung des Grunderwerbs durch Ausländer
- ◆ volle Verpflichtung bei Rechtsberatung über Heimatstaatrecht (ähnliches wird auch von der Schweiz gefordert)
- ◆ Verpflichtung bei der Erwachsenenbildung
- ◆ Öffnung des grenzüberschreitenden Handels für Versicherungen in den Bereichen See- und Luftverkehr sowie Transport

Schweiz:

- ◆ Abbau der bestehenden Beschränkungen bei Wirtschaftstreuhanddienstleistungen
- ◆ Überprüfung der erhöhten Versicherungssteuer im grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel
- ◆ Volle Verpflichtung beim Personentransport

Antwort zu Punkt 10 der Anfrage:

Umfang, Inhalt und Zeitpunkt des Angebots der Europäischen Gemeinschaften und ihrer Mitgliedstaaten (EU-Angebot) im Rahmen der GATS-Verhandlungen sind momentan nicht abschätzbar. Das Angebot hängt wesentlich von den bis dato nicht vollständig eingetroffenen Forderungen der WTO-Partner und den darauf folgenden bilateralen Verhandlungen ab.

Das österreichische Parlament wird im Rahmen des EU-Informationsverfahrens (Art. 23e B-VG) regelmäßig über den Fortgang bei der Erstellung des EU-Angebotes informiert.

Wie der österreichische Verhandlungsplan nach Einbringung der Liberalisierungsangebote aussieht, ist derzeit nicht vorhersehbar. Die Zeit bis zur Übermittlung des EU-Angebotes wird für die Informationsbeschaffung genutzt, um im Wege der Europäischen Kommission auf die Forderungen der WTO-Mitglieder sachgerecht reagieren zu können.

Antwort zu Punkt 11 der Anfrage:

- a) Bisher wurden noch keine Streitfälle vor das "Dispute Settlement Body" (DSB) gebracht, die als reine GATS-Materie zu betrachten sind. Allerdings gibt es drei Fälle aus dem Güterbereich, bei welchen die Dienstleistungskomponente eine bedeutende Rolle gespielt hat. Der bekannteste Fall betraf das EU-Regime für den Import von Bananen, bei dem unter anderem der "Vertrieb" (Distribution) von Bananen untersucht wurde. In Folge dieses jahrelangen Streites musste die EU ihre Importregeln schließlich WTO-konform gestalten.
- b) - e) Generell zielt das Streitbeilegungsverfahren der WTO auf die Wiederherstellung eines WTO-konformen Zustandes ab. Dies würde bedeuten, dass die betroffene Rechtsvorschrift (österreichisches Gesetz, österreichisches Verfassungsgesetz, primäres oder sekundäres Gemeinschaftsrecht) so geändert werden sollte, dass sie WTO-konform ist. Ein absoluter Zwang zu einer solchen Rechtsänderung besteht jedoch nicht. Ist es nämlich der unterlegenen Streitpartei aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich, innerhalb einer bestimmten Frist die Erkenntnisse des Panels in dieser Form umzusetzen, so steht es ihr frei, Kompensationen anzubieten. Im Idealfall werden die Kompensationen zwischen den Streitparteien konsensual ausverhandelt. Sollte keine Einigung gelingen, so kann es zur Aussetzung von Konzessionen auf Antrag einer Streitpartei kommen. Auch diese Möglichkeit unterliegt aber der Überprüfung des Streitschlichtungsorgans und kann bei Dissens zu einer schiedsrichterlichen Festlegung der Aussetzung von Kompensationen führen (sogenannte "Arbitration").

- f) Die Auslegung der Vertragsbestimmungen erfolgt ausschließlich durch die Ministerkonferenz und den Allgemeinen Rat der WTO. Hinsichtlich der Klassifikation von Dienstleistungen wird auf die Frage 1 verwiesen. Klassifikationsfragen werden im "GATS-Komitee für spezifische Verpflichtungen" erörtert. Allfällige Änderungen und Anpassungen an die wirtschaftliche Realität dienen rein der Orientierung und sind daher unverbindlich. Formelle Beschlüsse sind nicht erforderlich.
- g) Die Frage, ob eine konkrete Bestimmung eines WTO-Mitgliedes den Bestimmungen des WTO-Übereinkommens entspricht, kann nur in einem WTO-Panelverfahren entschieden werden. Panelanträge können grundsätzlich nur durch WTO-Mitglieder bzw. deren Regierungen gestellt werden. Dies entspricht dem zwischenstaatlichen Charakter der WTO.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Ein genauer Zeitpunkt für die Beratung der Ergebnisse der WTO-Entwicklungsrunde durch das österreichische Parlament und deren Ratifizierung ist momentan nicht vorhersehbar. In der Uruguay-Runde wurde das Datum des Inkrafttretens der Verhandlungsergebnisse in der sog. "Schlussakte" (Marrakesch, 15. April 1994) festgelegt: "Die Vertreter halten es übereinstimmend für wünschenswert, dass das WTO-Abkommen von allen Teilnehmern an den Multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde angenommen wird, damit es am 1. Jänner 1995 oder so früh wie möglich danach in Kraft tritt".

Die Annahme war aber auch während eines Zeitraumes von zwei Jahren nach dem 1. Jänner 1995 möglich.

Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:

Die endgültige Kompetenzordnung nach Abschluss des EU-Konvents ist derzeit nicht abschätzbar. Sollte im Rahmen der Kompetenzreform für Dienstleistungsverträge eine ähnliche Regelung Platz greifen wie für Außenhandelsverträge im Warenbe-

reich, werden auch erstere in Hinkunft nur mehr von der EU bzw. den Europäischen Gemeinschaften abgeschlossen werden.

Es gibt aber auch Ideen ua. für die Personenfreizügigkeit - beim Dienstleistungshandel häufig mitberührt - und für den Dienstleistungshandel die gemeinsame (gemischte) Zuständigkeit im Rahmen der im Vertrag von Nizza getroffenen Regelungen aufrecht zu erhalten.

Zu berücksichtigen ist jedenfalls, dass die EU zwar einerseits in ihrer erweiterten und vertieften Form handelspolitisch handlungsfähig bleiben muss. Andererseits muss sichergestellt bleiben, dass auch in Zukunft wichtige nationale Interessen, zumindest in den im Vertrag von Nizza explizit genannten Dienstleistungsbereichen, nachdrücklich und mit Erfolg vertreten werden können.

Antwort zu Punkt 14 der Anfrage:

Die Bemühungen werden kontinuierlich im bisherigen Sinn fortgesetzt und konzentrieren sich derzeit, nachdem es sich um ein sehr sensibles, kontroversiell diskutiertes und daher bisher in der WTO von wenig Erfolg gekröntes Thema handelt, darauf, die Diskussion am Laufen zu halten und damit eine Bewusstseinsbildung und in der Folge mehr Aufgeschlossenheit dem Thema gegenüber zu bewirken. In diesem Zusammenhang wird die Arbeit der ILO-Weltkommission über die soziale Dimension der Globalisierung sehr begrüßt und unterstützt. Große Erwartungen, auch hinsichtlich einer möglichen Neubelebung der Diskussion im Rahmen der WTO, stützen sich auf den Ergebnisbericht der Weltkommission, der für November 2003 erwartet wird.

Solange der WTO keine Kompetenz in der Frage der ILO-Kernarbeitsnormen zukommt, muss versucht werden, China sowie alle kritisch eingestellten Entwicklungsländer in der WTO durch fortgesetzte Überzeugungsarbeit in bilateralen Kontakten auf nationaler und europäischer Ebene von den Vorteilen einer Diskussion über Handel und soziale Dimension zu überzeugen. In den Kontakten muss aber immer klar zum Ausdruck kommen, dass Protektionismus in jedweder Form im Zusammenhang mit diesem Thema abgelehnt wird.

Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:

Die Bundesregierung vertritt in den Koordinierungssitzungen des Ausschusses Art. 133 hinsichtlich des Gesundheitswesens eine vorsichtige und zurückhaltende Position. Es wurden keinerlei Signale in Richtung weiterer bzw. über das bestehende Bindungsniveau hinausgehende Öffnungen ausgesandt. Es liegen bis jetzt auch keine auf diesen Bereich bezogene Forderungen an Österreich von anderen Ländern vor.

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Die Sozialpartner sind in den request/offer-Prozess voll eingebunden. Sämtliche relevanten Dokumente werden ihnen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zur Verfügung gestellt bzw. besteht für sie die Möglichkeit in die Dokumente Einsicht zu nehmen, sofern diese vertraulichen Charakter haben. Außerdem werden regelmäßig Koordinationssitzungen (ab Herbst 2002 vermehrt) unter Teilnahme der Sozialpartner abgehalten.

In regelmäßigen Abständen werden sowohl für die Parlamentsklubs als auch für Vertreter von NROs vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit Informationsveranstaltungen durchgeführt. Am 26. Juni 2002 fand im EU-Unterausschuss eine Aussprache zu den Dienstleistungsverhandlungen statt. Das österreichische Parlament erhält im Rahmen des EU-Informationsverfahrens sämtliche relevante - auch vertrauliche - EU-Dokumente und Berichte der einschlägigen EU-Gremien.

Antwort zu Punkt 17 der Anfrage:

Der Entschließung des Europäischen Parlaments wurde bei der Erstellung der GATS-Forderungen entsprochen, indem im Deckblatt zu diesen ausdrücklich festgehalten ist, dass die Bedeutung der staatlichen Regulierung zur Erreichung öffentlicher Zielsetzungen bei der Liberalisierung des Handels anerkannt wird.

Weitere Klarstellungen sind nach Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit momentan nicht notwendig, da das GATS aufgrund der Ausnahmetatbestände und seiner flexiblen Struktur den Mitgliedern zahlreiche Möglichkeiten bietet, ihre öffentlichen Dienstleistungen (Leistungen der Daseinsvorsorge) zu schützen.

Beilage

Beilage 1**9311 Krankenanstalten**

Dienstleistungen erbracht unter der Aufsicht eines Arztes an stationären Patienten mit dem Ziel der Heilung, Reaktivierung und/oder Beibehaltung des Gesundheitszustandes des Patienten. Dienstleistungen in Krankenanstalten umfassen medizinische und paramedizinische Dienste, Krankenpflege, Dienstleistungen medizinischer und medizinischtechnischer Labors einschließlich radiologischer und anästhetischer Dienstleistungen etc.

Ausnahmen: Dienstleistungen erbracht von Spitälern an ambulanten Patienten sind in der Untergruppe 93121 (Allgemeine medizinische Dienstleistungen) oder 93122 (Spezielle medizinische Dienstleistungen) klassifiziert.

Dienstleistungen von Zahnärzten sind in der Untergruppe 93123 klassifiziert.

Ambulanzdienste sind in der Untergruppe 93192 klassifiziert.

9319 Sonstige Gesundheitsdienstleistungen**93192 Ambulanzdienst**

Allgemeine und spezielle medizinische Dienstleistungen erbracht in der Ambulanz.

93193 Niedergelassene Gesundheitseinrichtungen andere als Krankenanstalten

Unterbringung kombiniert mit medizinischen Dienstleistungen, die nicht unter Aufsicht eines vor Ort anwesenden Arztes erbracht werden.

93199 Andere gesundheitsbezogene Dienstleistungen (sofern nicht anderswo klassifiziert)

Dienstleistungen auf dem Gebiet der: morphologischen und chemischen Pathologie, Bakteriologie, Virologie, Immunologie etc., und nicht anderswo klassifizierte Dienstleistungen wie zum Beispiel Blutspenden.

933 Soziale Dienstleistungen**9331 Stationäre soziale Dienstleistungen****93311 Gesundheitsbezogene Dienstleistungen erbracht von niedergelassenen Institutionen an alten Menschen sowie an Behinderten**

Soziale Fürsorgedienstleistungen einschließlich 24 Stunden Betreuung durch niedergelassene Institutionen für Ältere und physisch oder mental Behinderte, auch Blinde, Stumme und Taube.

Ausnahmen: Bildungsbezogene Dienstleistungen sind in Teil 92 klassifiziert. Unterbringungskombiniert mit medizinischen Dienstleistungen sind in der Untergruppe 93110 (Krankenanstalten) klassifiziert, wenn sie unter Aufsicht eines Arztes erbracht werden, wenn nicht, in der Untergruppe 93193 (Niedergelassene Gesundheitseinrichtungen andere als Krankenanstalten).

93312 Gesundheitsbezogene Dienstleistungen erbracht von niedergelassenen Institutionen an Kindern und anderen Klienten

Soziale Fürsorgedienstleistungen einschließlich 24 Stunden Betreuung niedergelassener Institutionen für Kinder und andere Klienten, z. B. Waisenhäuser, Einrichtungen für schutzbedürftige Kinder, Einrichtungen für verhaltensauffällige Kinder, Einrichtungen für alleinerziehende Mütter und andere Rehabilitationszentren.

93319 Andere stationäre soziale Dienstleistungen

Soziale Fürsorgedienstleistungen einschließlich 24 Stunden Betreuung durch niedergelassene Institutionen für Kinder und andere Klienten, z. B. Sozialarbeit von

Betreuungsanstalten für Jugendliche und Rehabilitationszentren (ohne medizinische Behandlung) für Drogen und/oder alkoholabhängige Personen.

9332 Ambulante soziale Dienstleistungen

93321 Ganztagsbetreuung von Kindern einschließlich Betreuung von Behinderten

Soziale Dienstleistungen von nicht-niedergelassenen Institutionen, die Ganztagsbetreuung und Unterricht auf Vorschulniveau an kleinen Kindern in Kindergärten erbringen, einschließlich Ganztagsbetreuung für Behinderte.

93322 Orientierungs- und Beratungsdienstleistungen für Kinder (sofern nicht anderswo klassifiziert)

Orientierungs- und Beratungsdienstleistungen erbracht an Einzelpersonen und Familien, üblicherweise an den Eltern der Kinder, in deren Haushalt oder anderswo. Solche Dienstleistungen befassen sich mit verhaltens- und/oder erziehungsbedingten und anderen Problemen von Kindern, zum Beispiel Scheidungsprobleme, Schulprobleme, Entwicklungsprobleme, Kindesmisshandlung, Mediation, Adoptionsdienstleistungen etc.

93323 Fürsorgedienstleistungen nicht von niedergelassenen Institutionen erbracht

Ambulante Fürsorgedienstleistungen, z. B. Prüfung des Anspruchs im Zusammenhang mit Sozialfürsorge, Mietzuschüssen und Essensmarken, mobile Altenpflege, Beratung über Haushaltseinkommen und andere gemeinschaftliche und nachbarschaftliche Dienstleistungen.

93324 Job-coaching-Dienstleistungen

Job-coaching-Dienstleistungen an behinderten oder arbeitslosen Personen, wobei der soziale Fürsorgeaspekt überwiegt.

Ausnahmen: Job-coaching-Dienstleistungen, bei welchen der Bildungsaspekt überwiegt, sind im Teil 92 (Bildungsdienstleistungen) klassifiziert.

93329 Andere ambulante soziale Dienstleistungen

Andere ambulante soziale Dienstleistungen, z. B. Eheberatung, Dienstleistungen von Bewährungsberatern, soziale Betreuung von Katastrophenopfern, Flüchtlingen und von Immigranten einschließlich Beherbergungsdienstleistungen.